

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1963

Geschäftszahl

1325/60

Rechtssatz

Es kann nicht als gesetzwidrig angesehen werden, wenn der Arbeitgeber im Laufe des Jahres ihm unterlaufene Fehler bei der Einbehaltung der Lohnsteuer berichtigt, sofern er dadurch den der Lohnsteuerkarte entsprechenden Zustand herstellt (Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte).